Kalima



Muster-Betriebsvereinbarung für Kalima.

Entwurf für Arbeitgeber und Betriebsrat

Kalima nimmt Gespräche auf. Deshalb bestimmt der Betriebsrat mit, bevor es im Betrieb genutzt wird. Dieser Entwurf regelt die Nutzung so, dass Kalima nicht zur Kontrolle von Leistung oder Verhalten dient. Jede Regel entspricht einer Einstellung, die Kalima heute hat.

Stand
24. November 2026

Gilt für
Kalima Team und Enterprise

Herausgeber
ByteHawk GmbH, Düsseldorf

Auf einen Blick

Was der Entwurf regelt und wie Sie ihn verwenden.

Inhalt

1	Rechtlicher Rahmen	3
2	Die Vereinbarung, § 1 bis § 19	4
3	Anlagen: Einstellungen, Hinweistext, Rollen, Auftragsverarbeitung	10
	Kontakt	12

Kurzfassung

Zweck	Protokolle, Zusammenfassungen, Übersetzung. Keine Kontrolle von Leistung oder Verhalten.
Aufnahme	Nur angekündigt und mit Einverständnis. Ein Widerspruch beendet sie.
Verwaltung	Sieht keine Inhalte und nicht, wer aufgenommen hat.
Nutzungszahlen	Nur für die ganze Firma und je Team ab fünf Personen.
Sprecher	Keine Stimmprofile, keine Redeanteile in der Console.
Löschung	Frist nach Wahl: 30, 90, 180 oder 365 Tage.
Änderungen	Nur mit Zustimmung des Betriebsrats, jede steht im Audit-Log.

Hinweise zur Verwendung

Ein Vorschlag des Anbieters

Arbeitgeber und Betriebsrat passen den Entwurf an ihren Betrieb an. Stellen in eckigen Klammern [ ] füllen Sie aus oder wählen eine Variante.

Stand der Einstellungen

Jede Regel beschreibt eine Einstellung oder Eigenschaft von Kalima am 24.11.2026. Was nur der Enterprise-Plan bietet, ist gekennzeichnet. Alles andere gibt es im Team- und im Enterprise-Plan.

Leitende Angestellte

Die Vereinbarung gilt nicht für sie (§ 5 Abs. 3 BetrVG). Für sie kann eine Richtlinie gleichen Inhalts gelten oder eine Vereinbarung mit dem Sprecherausschuss.

Anlage 3 aus der Console

Das Blatt „Informationen für Ihren Betriebsrat“ drucken Sie in der Kalima Console unter Datenschutz. Es zeigt, wer in Ihrer Firma welche Angabe sieht, berechnet aus den tatsächlichen Rollen.

1 Rechtlicher Rahmen

Warum der Betriebsrat mitbestimmt und was die Vereinbarung beachten muss.

Mitbestimmung

BetrVG

Technische Überwachung, § 87 Abs. 1 Nr. 6

Kalima zeichnet Gespräche auf, unterscheidet die Stimmen und speichert Anmeldedaten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts genügt es, dass eine Einrichtung objektiv geeignet ist, Verhalten oder Leistung zu überwachen, auf die Absicht kommt es nicht an (zuletzt BAG, Beschluss vom 16.07.2024, 1 ABR 16/23, zu einem Headset-System). Ohne Zustimmung des Betriebsrats oder Spruch der Einigungsstelle darf Kalima nicht eingeführt werden.

Unterrichtung und Sachverständige, § 90 und § 80 Abs. 3

Der Arbeitgeber unterrichtet den Betriebsrat rechtzeitig über neue Arbeitsverfahren, ausdrücklich auch über Künstliche Intelligenz, und berät mit ihm. Muss der Betriebsrat Künstliche Intelligenz beurteilen, gilt ein Sachverständiger als erforderlich. Über Person und Kosten einigen sich die Parteien.

Datenschutz

DSGVO, BDSG

Betriebsvereinbarung als Regelung, Art. 88 DSGVO, § 26 Abs. 4 BDSG

Eine Betriebsvereinbarung kann die Verarbeitung von Beschäftigtendaten regeln, muss dann aber selbst die DSGVO einhalten, vor allem Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und Art. 9, und Gerichte prüfen sie vollständig (EuGH, Urteil vom 19.12.2024, C-65/23). Deshalb nennt dieser Entwurf zu jeder Verarbeitung Zweck, Umfang und Frist.

Rechtsgrundlage der Aufnahme

Ob § 26 Abs. 1 BDSG trägt, hat der EuGH in Frage gestellt (C-34/21). In Betracht kommen das berechtigte Interesse an genauer Dokumentation (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, abgesichert durch diese Vereinbarung und das Widerspruchsrecht in § 4) oder eine freiwillige Einwilligung (Art. 7 DSGVO, § 26 Abs. 2 BDSG). Der Arbeitgeber hält seine Wahl im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten fest. Ein Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz gibt es Stand November 2026 nicht.

Strafrecht und KI

StGB, KI-Verordnung

Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB

Strafbar ist, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen unbefugt aufzunehmen. Kalima speichert das Audio. Deshalb müssen alle Teilnehmer vorher wissen, dass aufgenommen wird, und einverstanden sein. § 4 schließt heimliche Aufnahmen aus.

KI-Verordnung, Anhang III Nr. 4 und Art. 4

KI, die bestimmungsgemäß Leistung und Verhalten von Beschäftigten bewertet, gilt als hochriskant. Kalima ist dafür nicht bestimmt, § 3 schließt diese Nutzung aus. Seit dem 02.02.2025 sorgen Arbeitgeber dafür, dass Nutzer mit KI ausreichend umgehen können. Dem dient § 17.

Grenzen eines Verwertungsverbots

Auch wo eine Betriebsvereinbarung die Auswertung untersagte, hat das Bundesarbeitsgericht Aufzeichnungen vorsätzlicher Pflichtverletzungen für verwertbar gehalten (BAG, Urteil vom 29.06.2023, 2 AZR 296/22, zu offener Videoüberwachung). § 18 regelt deshalb vor allem, was der Arbeitgeber selbst unterlässt.

2 Die Vereinbarung

Betriebsvereinbarung über die Nutzung von Kalima. Präambel bis § 3.

zwischen [Firma, Anschrift], vertreten durch [Name, Funktion] (im Folgenden: Arbeitgeber), und dem [Betriebsrat / Gesamtbetriebsrat] der [Firma, Betrieb], vertreten durch [Vorsitz] (im Folgenden: Betriebsrat).

Präambel

Kalima wandelt gesprochene Sprache in Text um und erstellt auf Wunsch Zusammenfassungen. Arbeitgeber und Betriebsrat wollen Kalima nutzen, um Besprechungen genauer festzuhalten, Protokollarbeit zu verringern und Beschäftigten mit Hörbeeinträchtigung oder anderer Muttersprache die Teilnahme zu erleichtern [anpassen]. Zugleich soll ausgeschlossen sein, dass Kalima zur Kontrolle von Leistung oder Verhalten dient. Dazu legt diese Vereinbarung fest, wie Kalima eingestellt wird, wer was sehen darf und wann Daten gelöscht werden.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Räumlich gilt diese Vereinbarung für [den Betrieb ... / alle Betriebe der ... in Deutschland].

(2) Persönlich gilt sie für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG (Beschäftigte). Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG sind ausgenommen. Nehmen sie an einem aufgenommenen Gespräch teil, schützt diese Vereinbarung die übrigen Beschäftigten darin unverändert.

(3) Sachlich gilt sie für Kalima in allen Formen, die der Arbeitgeber freigibt: Web-App, Desktop-App, Handy-App, die Verwaltungsoberfläche Kalima Console und die Schnittstellen (öffentliche API, Admin-API, Webhooks, Anbindung von KI-Apps über MCP).

(4) Sie gilt für Firmenkonten, also Kalima-Konten, die zur Organisation des Arbeitgebers gehören. Für dienstliche Gespräche nutzen Beschäftigte nur Firmenkonten.

§ 2
Begriffe

Aufnahme: ein aufgenommenes oder hochgeladenes Gespräch mit Audio, Transkript, Titel und gegebenenfalls Zusammenfassung.

Console: die Verwaltungsoberfläche von Kalima für die Firma.

Verwaltung: Inhaber und Administratoren in Kalima sowie Personen mit einer Console-Rolle (Mitglieder-Admin, Abrechnung, Prüfer) oder einer eigenen Rolle (nur Enterprise).

Team-Arbeitsbereich: der gemeinsame Bereich eines Teams. Was dort liegt, können alle Mitglieder des Teams öffnen.

2 Die Vereinbarung

§ 3 und § 4: Zweck, Ankündigung und Widerspruch.

§ 3
Zweck und ausgeschlossene Nutzung

(1) Kalima wird zu folgenden Zwecken genutzt:

a) Mitschrift und Protokoll von Besprechungen, Gesprächen mit Kunden und Partnern sowie Schulungen [anpassen];
b) Zusammenfassungen dieser Gespräche;
c) Übersetzung und barrierefreie Teilnahme;
d) Suche in eigenen und geteilten Aufnahmen.

(2) Kalima wird nicht genutzt, um Leistung oder Verhalten von Beschäftigten zu überwachen, zu messen, zu vergleichen oder zu bewerten. Unzulässig sind insbesondere:

a) Auswertungen von Redeanteilen, Sprechzeiten, Wortwahl, Stimmung oder der Zahl und Dauer von Aufnahmen einzelner Personen oder kleiner Gruppen;
b) Ranglisten von Personen;
c) Transkripte oder Zusammenfassungen als Grundlage für Beurteilungen, Zielvereinbarungen, Abmahnungen oder Kündigungen;
d) Fragen an den KI-Chat oder andere KI-Funktionen, die auf Leistung oder Verhalten einzelner Personen zielen.

(3) Nicht aufgenommen werden Mitarbeiter- und Beurteilungsgespräche, Personalgespräche mit arbeitsrechtlichem Bezug, Gespräche im betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 167 Abs. 2 SGB IX), Gespräche mit dem Betriebsarzt oder der Schwerbehindertenvertretung sowie andere Gespräche, in denen absehbar Gesundheitsdaten oder andere besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) besprochen werden [anpassen]. Sitzungen des Betriebsrats werden nur auf dessen Beschluss aufgenommen.

§ 4
Ankündigung, Einverständnis und Widerspruch

(1) Kein Gespräch wird heimlich aufgenommen. Vor Beginn erfahren alle Teilnehmer, dass aufgenommen wird, und erklären sich einverstanden, auch Teilnehmer außerhalb des Unternehmens. Bei Online-Besprechungen kündigt die aufnehmende Person die Aufnahme zu Beginn mündlich an [und vermerkt sie in der Einladung].

(2) Widerspricht ein Teilnehmer, wird nicht aufgenommen oder die Aufnahme sofort beendet. Auf Verlangen wird ein bereits aufgenommener Teil gelöscht.

(3) Wer einer Aufnahme widerspricht oder Kalima nicht nutzt, erfährt dadurch keinen Nachteil (§ 612a BGB).

(4) Der Arbeitgeber schaltet in der Console den „Aufnahmehinweis vor jeder Aufnahme“ ein, mit dem Text aus Anlage 2. Kalima zeigt ihn vor jeder Aufnahme in der Web-App, der Desktop-App, dem Meeting-Fenster der Desktop-App und der Handy-App. Erst nach Bestätigung beginnt die Aufnahme. Ohne Bestätigung lehnt der Kalima-Server den Start ab.

(5) Den Hinweis sieht nur die aufnehmende Person. Er ersetzt die Ankündigung nach Absatz 1 nicht, er erinnert an sie.

(6) Automatische Meeting-Erkennung der Desktop-App: [Variante A: Sie bleibt ausgeschaltet. Beschäftigte starten jede Aufnahme selbst.] [Variante B: Sie ist eingeschaltet. Die Desktop-App bietet bei einem erkannten Online-Meeting eine Aufnahme an. Von selbst startet sie nur, wenn die Person das selbst so eingestellt hat. Auch dann gelten der Aufnahmehinweis und Absatz 1.]

2 Die Vereinbarung

§ 5 bis § 8: Einstellungen, Sprecher, KI und Zugriff.

§ 5
Einstellungen in der Console

(1) Der Arbeitgeber stellt Kalima in der Console so ein, wie es Anlage 1 festlegt, und ändert diese Einstellungen nur mit Zustimmung des Betriebsrats. Einschränkungen zugunsten der Beschäftigten (eine Funktion ausschalten, eine Frist verkürzen) darf er ohne Zustimmung vornehmen und teilt sie dem Betriebsrat unverzüglich mit.

(2) Kalima hält jede Änderung an den Regeln im Audit-Log fest, mit Person, Zeitpunkt und dem Stand vorher und nachher.

(3) Die Regeln zu Aufnahmen, KI, Teilen, Export und Aufbewahrung sieht jede Person in der App unter Einstellungen, „Ihre Organisation“.

§ 6
Sprecher in einer Aufnahme

(1) Kalima unterscheidet die Stimmen in einer Aufnahme und bezeichnet sie fortlaufend (Sprecher 1, Sprecher 2 usw.). Namen ordnet die Person zu, die die Aufnahme bearbeitet. Kalima legt keine Stimmprofile an.

(2) Die App kann innerhalb einer einzelnen Aufnahme anzeigen, welcher Anteil der Redezeit auf welchen Sprecher entfällt. Diese Anzeige dient der Orientierung in dieser Aufnahme. Die Console zeigt keine Redeanteile, Sprechzeiten oder Ranglisten.

(3) Redeanteile werden nicht über mehrere Aufnahmen hinweg oder für einzelne Personen ausgewertet (§ 3 Abs. 2).

§ 7
KI-Funktionen

(1) Welche KI-Funktionen genutzt werden dürfen, legt Anlage 1 fest. In der Console gilt jede Funktion als „Festgelegt“ (an oder aus, Beschäftigte können es nicht ändern). Automatische Zusammenfassungen und automatische Titel können auch als „Voreinstellung“ gelten. Dann entscheidet jede Person selbst.

(2) Kalima verarbeitet Inhalte für KI-Funktionen in Rechenzentren in der EU. Die Anbieter der KI speichern die Inhalte nicht. Mit den Inhalten wird keine KI trainiert.

(3) Ergebnisse der KI, etwa Zusammenfassungen, Titel und Übersetzungen, können Fehler enthalten. Ein Protokoll, das auf ihnen beruht, gilt erst als abgestimmt, wenn die Teilnehmer es geprüft haben [anpassen]. Entscheidungen über Personen, die allein auf automatisierter Verarbeitung beruhen, sind ausgeschlossen (Art. 22 DSGVO).

§ 8
Zugriff auf Aufnahmen

(1) Eine Aufnahme können die Person, die sie gemacht hat, und alle öffnen, mit denen sie geteilt ist oder die dem Team angehören, in dessen Arbeitsbereich sie liegt.

(2) Die Console zeigt keine Inhalte von Aufnahmen: keine Titel, kein Audio, keine Transkripte und Zusammenfassungen, und nicht, wer eine Aufnahme gemacht hat. Ihr Inhaltsbereich führt Aufnahmen nur mit Tag und Team. Aufnahmen aus Teams mit weniger als fünf Personen und außerhalb eines Team-Arbeitsbereichs stehen gemeinsam unter „Übrige“.

(3) Inhaber und Administratoren können sich selbst in jedes Team aufnehmen und dann dessen Arbeitsbereich öffnen. Kalima benachrichtigt das Team nicht, das Audit-Log hält es fest. Die Verwaltung tut das nur, wenn sie im Team mitarbeitet oder das Team es wünscht, und sagt es dem Team vorher.

(4) Einen Zugriff der Verwaltung auf Aufnahmen einzelner Beschäftigter ohne deren Freigabe sieht Kalima nicht vor. Verlässt eine Person das Unternehmen, übergibt Kalima ihre Aufnahmen nicht an andere.

2 Die Vereinbarung

§ 9 bis § 11: Nutzungszahlen, Protokolle und Löschung.

§ 9
Nutzungszahlen nur je Team

(1) Die Console zeigt die aufgenommene Zeit der ganzen Firma und je Team, für ein Team nur, wenn im Monat mindestens fünf seiner Mitglieder aufgenommen haben. Kleinere Teams fasst sie unter „Übrige“ zusammen. Jede Person zählt nur in einem Team. Werte einzelner Personen zeigt die Console nicht. Sie zeigt die letzten zwölf Monate.

(2) Wie viele Plätze seit 30 Tagen ungenutzt sind, zeigt die Console nur als Zahl für die ganze Firma, ohne Namen, und nur, wenn mindestens fünf Plätze belegt sind.

(3) Die Zahlen dienen der Planung von Lizenzen und der Verteilung von Kosten auf Kostenstellen. Rückschlüsse auf einzelne Personen, auch durch den Vergleich von Monaten oder Teams, sind unzulässig.

§ 10
Anmeldeverlauf und Audit-Log

(1) Kalima speichert:

a) den Anmeldeverlauf jeder Person: Zeitpunkt, Anmeldeart, ob ein Zwei-Faktor-Code verwendet wurde, Gerät mit Browser und Betriebssystem, Land, vollständige IP-Adresse und Ergebnis, 90 Tage lang;

b) die Anmeldungen in der Console mit Gerät und IP-Adresse, bis 90 Tage nach der letzten Nutzung;

c) das Audit-Log: wer wann was in der Verwaltung getan hat, mit IP-Adresse, Browserangabe und Land, 13 Monate lang, gelöscht spätestens nach 14 Monaten. Die Console zeigt davon 90 Tage, im Enterprise-Plan 365 Tage.

(2) Diese Daten werden nur genutzt, um das Kalima-Konto der Firma zu schützen, unbefugte Zugriffe aufzuklären und Änderungen an den Regeln nachzuweisen. Sie dienen nicht der Kontrolle von Arbeitszeit oder Anwesenheit.

(3) Jedes Öffnen des Anmeldeverlaufs einer Person steht im Audit-Log. Den Anmeldeverlauf öffnet nur, wer nach Anlage 4 dafür zuständig ist, und nur aus einem Anlass nach Absatz 2.

(4) Nur Enterprise: Leitet der Arbeitgeber das Audit-Log an ein eigenes System weiter (Audit-Streaming), gelten dort dieselben Zwecke. Zugriff haben [Funktion], die Einträge werden nach [Frist] gelöscht.

§ 11
Aufbewahrung und Löschung

(1) Der Arbeitgeber stellt in der Console eine Frist von [30 / 90 / 180 / 365] Tagen ein. Kalima löscht dann jede Nacht die Aufnahmen von Firmenkonten, deren Ende länger zurückliegt. Bearbeiten, Verschieben oder Teilen verlängert die Frist nicht.

(2) [Zusätzlich löscht Kalima das Audio schon nach [30 / 90 / 180 / 365] Tagen endgültig. Transkript und Zusammenfassung bleiben bis zur Frist nach Absatz 1.]

(3) Gelöschte Aufnahmen liegen 30 Tage im Papierkorb und werden dann endgültig entfernt. [Nur Enterprise: Mit Zero Data Retention entfernt Kalima gelöschte Aufnahmen innerhalb einer Minute endgültig.] Sicherungskopien der Datenbank laufen nach höchstens sieben Tagen aus.

(4) Eine strengere Frist wirkt erst nach einer Übergangszeit von sieben Tagen.

(5) Beschäftigte können ihre Aufnahmen jederzeit vorher löschen.

2 Die Vereinbarung

§ 12 bis § 15: Legal Hold, Teilen, Support und Rechte der Beschäftigten.

§ 12
Legal Hold
nur Enterprise

(1) Ein Legal Hold hält das endgültige Löschen an: für die ganze Firma, für benannte Personen (bis zu 200) oder für einzelne Projekte. Nur der Inhaber kann ihn festlegen. Solange er gilt, löscht Kalima die erfassten Aufnahmen nicht endgültig, auch wenn jemand sie löscht oder eine Frist abläuft, und die Konten der erfassten Personen lassen sich nicht löschen. Ein Legal Hold zeigt, verschiebt und übergibt keine Aufnahme. Kalima benachrichtigt die Betroffenen nicht.

(2) Ein Legal Hold wird nur festgelegt, wenn eine rechtliche Pflicht besteht, Daten aufzubewahren, etwa in einem laufenden oder konkret drohenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren.

(3) Der Arbeitgeber unterrichtet den Betriebsrat vorher, in Eilfällen unverzüglich danach, über Umfang und Anlass, ebenso über die Aufhebung. Die Betroffenen informiert er, sobald der Zweck des Verfahrens es erlaubt.

(4) Der Legal Hold wird aufgehoben, sobald sein Anlass entfällt.

§ 13
Teilen, Weitergabe und Export

(1) Für Freigabelinks und den Export durch Beschäftigte gelten die Regeln aus Anlage 1.

(2) [Nutzt der Arbeitgeber Webhooks, gehen Titel und Zusammenfassung von Aufnahmen, die ein Team schon öffnen kann, an das System [Name]. Audio, Transkripte und private Aufnahmen gehen nie über Webhooks. Zugriff im Zielsystem haben [Funktion].]

(3) Der Firmenexport der Console enthält keine Inhalte von Aufnahmen. Nur der Inhaber kann ihn herunterladen.

(4) Aufnahmen gehen an Personen außerhalb des Unternehmens nur, wenn die Teilnehmer des Gesprächs einverstanden sind.

§ 14
Zugang des Kalima-Supports

(1) Der Kalima-Support erhält Zugang zur Console nur, wenn ein Inhaber oder Administrator ihn dort freigibt, für 24 Stunden bis sieben Tage, nur zum Lesen oder auch zum Ändern. Er sieht dann, was ein Administrator sieht, aber nie Inhalte von Aufnahmen. Jede Seite, die er öffnet, und jede Änderung steht im Audit-Log als „Kalima-Support“ mit dem Namen der Person.

(2) Der Zugang wird nur für einen konkreten Supportfall freigegeben, bevorzugt nur zum Lesen. Der Betriebsrat erfährt auf Verlangen, wann und wofür.

§ 15
Rechte der Beschäftigten

(1) Vor der Einführung erhalten alle Beschäftigten diese Vereinbarung [und ein Merkblatt].

(2) Fragen zu ihren Daten, Auskunft (Art. 15 DSGVO) und Beschwerden richten Beschäftigte an [den Datenschutzbeauftragten, Kontakt]. Das Recht, sich an den Betriebsrat zu wenden (§§ 84, 85 BetrVG), bleibt unberührt.

(3) Die Nutzung von Kalima ist für die aufnehmende Person [freiwillig / in folgenden Fällen vorgesehen: …].

2 Die Vereinbarung

§ 16 bis § 19: Betriebsrat, Schulung, Verstöße und Schluss.

§ 16
Rechte des Betriebsrats und Änderungen

(1) Der Betriebsrat erhält Anlage 3 bei Abschluss und nach jeder Änderung von Rollen oder Regeln neu. Auf Verlangen erhält er den aktuellen Stand der Einstellungen nach Anlage 1.

(2) Der Betriebsrat kann die Einhaltung dieser Vereinbarung prüfen. Dazu zeigt ihm eine Person aus der Verwaltung auf Verlangen die Regeln, die Rollen und die Einträge des Audit-Logs zu Regeländerungen, zur Aufnahme der Verwaltung in Teams, zum Support-Zugang und zu Legal Holds. Daten einzelner Beschäftigter werden nur gezeigt, soweit es für die Prüfung nötig ist.

(3) Für die Beurteilung der KI-Funktionen kann der Betriebsrat einen Sachverständigen hinzuziehen (§ 80 Abs. 3 BetrVG).

(4) Der Anbieter entwickelt Kalima laufend weiter und veröffentlicht Neuerungen unter meetkalima.com/changelog. Der Arbeitgeber prüft Neuerungen [monatlich]. Bevor er eine neue Funktion freigibt oder wenn eine Änderung erweitert, was die Verwaltung über Beschäftigte sieht, unterrichtet er den Betriebsrat rechtzeitig (§ 90 BetrVG). Neue KI-Funktionen und neue Auswertungen schaltet er in der Console aus, bis der Betriebsrat zugestimmt hat.

§ 17
Schulung

Vor der ersten Nutzung erhalten alle Beschäftigten, die Kalima nutzen, eine kurze Einweisung: Ankündigung und Einverständnis (§ 4), Zwecke und Verbote (§ 3), Umgang mit Ergebnissen der KI (§ 7 Abs. 3) und die Einstellungen ihrer Firma. Die Verwaltung wird zusätzlich zu §§ 8 bis 14 geschult.

§ 18
Verstöße

(1) Daten, die entgegen dieser Vereinbarung erhoben, ausgewertet oder weitergegeben wurden, zieht der Arbeitgeber nicht für personelle Maßnahmen heran.

(2) Verstöße melden Beschäftigte und Betriebsrat an [Stelle]. Der Arbeitgeber stellt sie ab und unterrichtet den Betriebsrat über die Folgen. Die Rechte des Betriebsrats nach § 23 Abs. 3 BetrVG bleiben unberührt.

§ 19
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am [Datum] in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden (§ 77 Abs. 5 BetrVG). Bis eine neue Vereinbarung geschlossen ist, gilt sie weiter (§ 77 Abs. 6 BetrVG).

(3) Arbeitgeber und Betriebsrat prüfen die Vereinbarung zwölf Monate nach Inkrafttreten gemeinsam.

(4) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen wirksam. Die Parteien ersetzen sie durch eine, die ihrem Zweck am nächsten kommt.

(5) Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

[Ort, Datum]

Für den Arbeitgeber

Für den Betriebsrat

3 Anlagen

Anlage 1: Einstellungen in der Console, Grundlage für § 5.

Anlage 1

Aufnahme

Einstellung	Möglichkeiten in Kalima	Vereinbart
Aufnahmehinweis vor jeder Aufnahme	an oder aus, Text bis 500 Zeichen	an, Text aus Anlage 2
Erlaubte Quellen	Mikrofon, Systemaudio, Handy-App, Datei-Upload, jede einzeln	[ ]
Automatische Meeting-Erkennung	an oder aus	[aus]
Höchstdauer einer Aufnahme	keine oder 15 Minuten bis 4 Stunden	[ ]

KI und Integrationen

„Festgelegt“: an oder aus für alle. „Voreinstellung“: jede Person entscheidet.

Automatische Zusammenfassungen	Festgelegt oder Voreinstellung	[ ]
Automatische Titel	Festgelegt oder Voreinstellung	[ ]
KI-Chat zu Transkripten	an oder aus	[ ]
AutoCorrect+	an oder aus	[ ]
Übersetzung	an oder aus	[ ]
Alle weiteren Funktionen im Bereich KI	an oder aus	aus, bis der Betriebsrat zustimmt
KI-Apps und MCP	an oder aus	[ ]
Zapier und die öffentliche API	an oder aus	[ ]
API-Schlüssel	an oder aus	[ ]
Export für Mitglieder	an oder aus	[ ]

Teilen und Aufbewahren

Freigabelinks	öffentliche Links deaktivieren, Passwort verlangen, Ablaufdatum verlangen	[ ]
Projekte teilen	in der ganzen Firma oder nur mit Personen aus gemeinsamen Teams	[ ]
Aufnahmen automatisch löschen	nie, 30, 90, 180 oder 365 Tage	[ ]
Audio getrennt löschen	mit der Aufnahme, 30, 90, 180 oder 365 Tage	[ ]
Zero Data Retention	an oder aus (nur Enterprise)	[ ]

3 Anlagen

Ende von Anlage 1, dann Hinweistext, Console-Blatt, Rollen und Auftragsverarbeitung.

Anlage 1, Fortsetzung

Anmeldung und Schnittstellen

Einstellung	Möglichkeiten in Kalima	Vereinbart
Zwei-Faktor für alle Mitglieder	an oder aus (für die Verwaltung immer Pflicht)	[ ]
Dauer einer Anmeldung	ohne Grenze oder 8 Stunden bis 7 Tage	[ ]
Webhooks	bis zu fünf Zieladressen	[ ]
Audit-Streaming	bis zu drei Ziele (nur Enterprise)	[ ]

Anlage 2

Text des Aufnahmehinweises

Vorschlag, höchstens 500 Zeichen. Kalima zeigt ihn vor jeder Aufnahme.

Bitte kündigen Sie die Aufnahme zu Beginn an und fragen Sie alle Teilnehmenden, ob sie einverstanden sind. Widerspricht jemand, nehmen Sie nicht auf. Mitarbeiter-, Personal- und BEM-Gespräche werden nicht aufgenommen. Kalima dient nicht der Kontrolle von Leistung oder Verhalten (Betriebsvereinbarung Kalima vom [Datum]).

Anlage 3

Informationen für den Betriebsrat

Ausdruck aus der Kalima Console (Datenschutz, „Informationen für Ihren Betriebsrat“), Stand [Datum]. Das Blatt zeigt, was die Verwaltung nie sieht, welche Angaben sie sieht, welche Rolle welche Angabe sieht und wie lange Kalima sie speichert, was andere Mitglieder sehen, welche Regeln die Firma festlegen kann und welche Rollen es gibt.

Anlage 4

Rollen in der Verwaltung

Funktion im Unternehmen	Rolle in Kalima	Zuständig für
[ ]	Inhaber	[ ]
[ ]	Administrator	[ ]
[ ]	[Mitglieder-Admin / Abrechnung / Prüfer / eigene Rolle]	[ ]

Anlage 5

Auftragsverarbeitung

Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ist Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kalima (meetkalima.com/avv). Die Liste der Unterauftragsverarbeiter mit Verarbeitungsort steht in der Console unter Datenschutz. Aufnahmen und Transkripte liegen auf Servern in Deutschland, die KI-Verarbeitung läuft in Rechenzentren in der EU.

Fragen Ihres Betriebsrats zu Kalima?

Schreiben Sie uns, wenn Ihr Betriebsrat oder Ihr Sachverständiger eine Einstellung genauer verstehen möchte. Die aktuelle Fassung dieses Entwurfs finden Sie auf unserer Website.

Kontakt		
	Anfragen	meetkalima.com/contact
	Dieser Entwurf	meetkalima.com/enterprise/works-council
	Neuerungen	meetkalima.com/changelog
	Auftragsverarbeitung	meetkalima.com/avv

Dieser Entwurf ist ein Vorschlag der ByteHawk GmbH, Fährstraße 217, 40221 Düsseldorf, Stand 24. November 2026. Er beschreibt Kalima, wie es an diesem Tag eingestellt werden kann. Arbeitgeber und Betriebsrat passen ihn an ihren Betrieb an und schließen die fertige Vereinbarung selbst.

Rechtsquellen, gesichtet am 24.11.2026: BetrVG §§ 5, 77, 80, 84, 85, 87, 90; DSGVO Art. 5, 6, 7, 9, 15, 22, 28, 88; BDSG § 26; StGB § 201; KI-Verordnung Art. 4 und Anhang III; EuGH C-65/23 und C-34/21; BAG 1 ABR 16/23 und 2 AZR 296/22. Zum Aufbau verglichen mit dem „KI-Protokoll“ der GDD (Version 1.2 vom 09.06.2026), ohne Text daraus zu übernehmen.



Kalima